



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

25.10.2015

Aktenzeichen
5121 - I. 216/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Sitzung des Rechtsausschusses am 28.10.2015

Fragen der FDP-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2016 für den Einzelplan
04 vom 14.10.2015

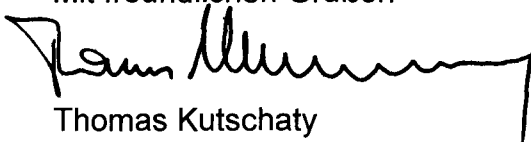
Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 14.10.2015 hat Herr Abgeordneter Dirk Wedel Fra-
gen der FDP-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2016 für den Einzelplan 04
vorgelegt. Zur Beantwortung übersende ich als Anlage den öffentlichen
Bericht der Landesregierung in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung
an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**50. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 28. Oktober 2015**

**Bericht zu TOP 5:
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)**

Mit Schreiben vom 14.10.2015 hat Herr Abgeordneter Dirk Wedel namens der FDP-Fraktion zu den Beratungen des Haushaltsgesetzes 2016 um die Beantwortung von Fragen zum Haushaltsentwurf 2016 für den Einzelplan 04 gebeten. Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

1)

Verfallene Zeitguthaben der Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes

In Drs. 16/8290 bezifferte der Justizminister die im Jahr 2014 verfallenen Zeitguthaben der Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes der nordrhein-westfälischen Gerichte und Staatsanwaltschaften auf ca. 80.000 Stunden bzw. 50 Vollzeitäquivalente. Inwieweit sieht die Landesregierung aufgrund dessen Handlungsbedarf im Haushalt bzw. darüber hinaus?

Antwort:

Die im Jahr 2014 verfallenen Zeitguthaben belaufen sich auf rd. 0,19 % des Stellenbestandes und machen damit nur einen sehr geringen Teil der Planstellen und Stellen im nichtrichterlichen Dienst aus. Darüber hinaus könnte auch durch Stellenreserven nicht sichergestellt werden, dass das entsprechende Personal stets wechselnd bei den Gerichten und Behörden, in den Laufbahnen und Aufgabenbereichen sowie zu den Zeitpunkten zur Verfügung steht, zu denen Belastungsspitzen auftreten. Ein Handlungsbedarf in Bezug auf den Haushalt wird daher nicht gesehen.

2) Präventionsrenditen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug

In Vorlage 16/3237, Seite 5, führte der Finanzminister zu Präventionsrenditen in Form von Einsparungen oder vermiedenen sozialen Folgekosten im Zusammenhang mit dem Strafvollzug aus: Im Zeitraum von 2010 bis 2014 sei die Anzahl von Strafgefangenen unter 25 Jahren um 17% zurückgegangen. Bei gleichbleibender Anzahl von Strafgefangenen unter 25 Jahren wären Mehrkosten von 33 Mio. € entstanden.

a)

Inwieweit handelt es sich bei dem Rückgang der Anzahl der Strafgefangenen unter 25 Jahren um ein bundesweit zu verzeichnendes Phänomen?

Antwort:

Die Anzahl der Strafgefangenen unter 25 Jahren ist auch bundesweit seit 2010 rückläufig. Im Zeitraum von 2010 bis 2014 ist bundesweit ein Rückgang von durchschnittlich 21,68 % zu verzeichnen. Die Werte schwanken in den Bundesländern allerdings zwischen 0,47 % und 39,26 %.

Soweit Nordrhein-Westfalen mit einem Rückgang von 17,44 % leicht unter dem Bundesdurchschnitt liegt, ist die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung im Bund und in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Die Gruppe der 14 - 25 Jährigen hat sich in dem betreffenden Zeitraum in Nordrhein-Westfalen mit -4,1 % weniger stark als im gesamten Bundesgebiet (-5,1 %) verringert. Insofern war die Gruppe der potentiellen Delinquenten unter 25 Jahren in Nordrhein-Westfalen größer als im Bundesdurchschnitt. Dies wiederum erklärt den leicht geringeren Rückgang in Nordrhein-Westfalen.

b)

Auf welche konkreten Handlungen der Landesregierung ist der Rückgang der Anzahl der Strafgefangenen unter 25 Jahren im Einzelnen zurückzuführen?

c)

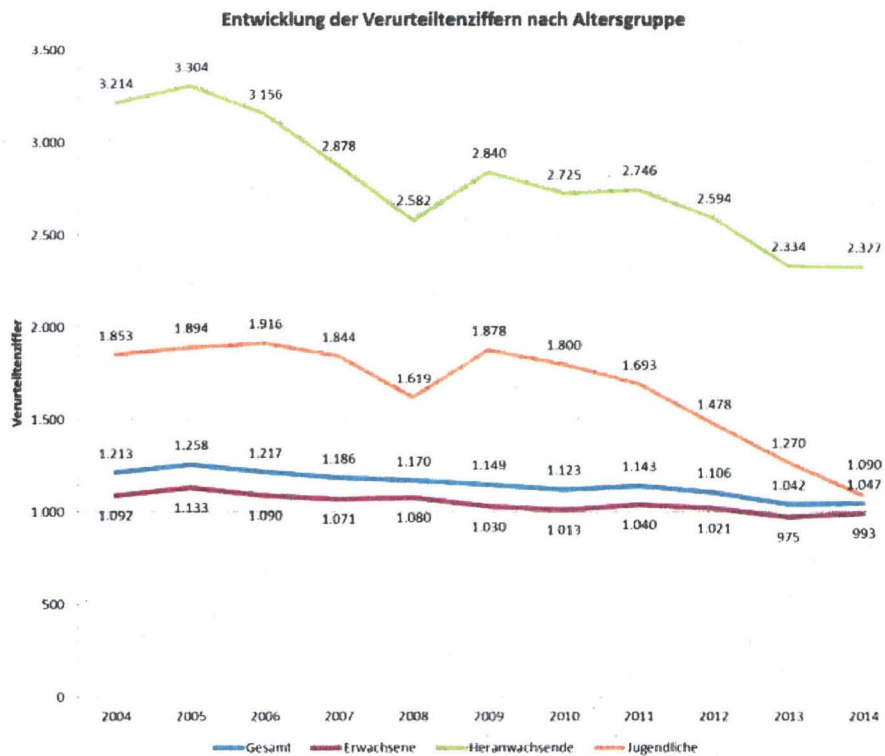
*Welche Art von Kausalzusammenhang (z.B. *conditio sine qua non*, hypothetische Kausalität, gefühlte Kausalität) besteht zwischen den Handlungen der Landesregierung unter b) und dem Rückgang der Anzahl der Strafgefangenen unter 25 Jahren (bitte für jede Maßnahme einzeln ausführen und erläutern)?*

Antwort (zu Fragen b) und c)):

Die beiden Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die von ihr initiierten Maßnahmen entscheidend zum Rückgang der Zahl der Strafgefangenen unter 25 Jahren beigetragen haben.

Die Daten aus der Strafverfolgungsstatistik belegen einen erheblichen Rückgang der Kriminalität von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen. Während in 2004 noch 15.392 Jugendliche, 18.877 Heranwachsende und 30.947 junge Erwachsene in Nordrhein-Westfalen verurteilt wurden, waren dies in 2014 nur noch 8.178 Jugendliche, 13.371 Heranwachsende und 27.094 junge Erwachsene. Zudem zeigen die Verurteiltenziffern, dass sich nicht nur die absolute Zahl der Verurteilten verringert hat. Die Verurteiltenziffern, die die Zahl der Verurteilten in Relation zu jeweils 100.000 Einwohnern entsprechenden Alters und/oder Geschlechts setzen, zeigen einen Rückgang der Kriminalität in allen Altersgruppen auf. Gerade in den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden sind die Verurteiltenziffern allerdings besonders deutlich gesunken. Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Grafik:



Der Rückgang der Kriminalität in diesen Altersgruppen ist somit größer als der Rückgang dieser Bevölkerungsgruppen und lässt sich daher nicht allein mit dem demographischen Wandel erklären. Vielmehr lassen diese Feststellungen den Schluss zu, dass die nachfolgend - beispielhaft - aufgezählten Präventionsmaßnahmen der Landesregierung greifen.

Zur Vermeidung von Intensivtäterkarrieren wird u. a. seit September 2011 die Initiative „**Kurve kriegen**“ in acht ausgewählten Polizeibehörden umgesetzt. Das Konzept dieser Initiative stützt sich auf die Arbeitsergebnisse der Enquetekommission „Prävention“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist darauf ausgerichtet, kriminalitätsgefährdeten Kindern und jungen Jugendlichen frühzeitige und individuelle Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte anzubieten, um ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität zu vermeiden. Die Initiative wird von den acht beteiligten Kreispolizeibehörden in der Alltagsorganisation umgesetzt. Für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, die an der Initiative „Kurve kriegen“ teilnehmen, stehen den beteiligten Kreispolizeibehörden pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Ergänzend zur Initiative „Kurve kriegen“ wird von drei Kreispolizeibehörden (Dortmund, Duisburg und Köln) ein kultursensibles Präventionsprogramm mit dem Namen „**klarkommen!**“ umgesetzt, um akuten lokalen Problemstellungen im Zusammenhang mit Zuwanderung zu begegnen. Durch gezielte Maßnahmen sollen straffällige Jugendliche und Heranwachsende davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen. Neben einer konsequenten Strafverfolgung kommt hier der Prävention

ganz besondere Bedeutung zu. In Dortmund und Duisburg fokussieren sich die pädagogischen Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche aus Südosteuropa, in Köln auf Jugendliche und Heranwachsende aus Nordafrika. Die Initiative „klarkommen!“ wird in Kooperation mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt.

Zu den Präventionsprogrammen der Justiz gehören die in Köln (2009) und Paderborn (2014) eingerichteten **Häuser des Jugendrechts**. Diese zielen auf eine bessere Vernetzung der Beteiligten und damit auf eine komplexe, abgestimmte Reaktion zur Vermeidung von Wiederholungstaten bzw. auf den Abbruch krimineller Karrieren ab. Der Umgang mit Jugendkriminalität wird so aus einer gemeinsamen Problemperspektive entwickelt. Die Häuser des Jugendrechts ermöglichen insbesondere eine intensive Vernetzung von Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft unter einem Dach, gewährleisten eine enge Kooperation, gestatten einen schnellen Informationsaustausch, lassen in besonders kritischen Einzelfällen sofortige Fallkonferenzen zur Abstimmung des weiteren Vorgehens zu und fördern eine ganzheitliche Betrachtung der Kriminalitätsursachen und deren Bekämpfung. Die Eröffnung einer entsprechenden Einrichtung in Dortmund erfolgt in Kürze.

Die Auswertung der Bilanz der Einrichtung in Köln hat ergeben, dass die Anzahl der aus dem Programm wegen ausreichender Legalbewährung entlassenen Personen mit über 60% hoch, die Rückfallquote unter diesen Personen mit 11 % dagegen sehr niedrig ist. Die Evaluation des Hauses des Jugendrechts in Paderborn durch die Zentralstelle Evaluation des LKA NRW steht noch aus.

Zudem zielt das am 14. Mai 2013 in Kraft getretene **Jugendarrestvollzugsgesetz** auf die Förderung der Erziehung der Jugendlichen ab. Diese sollen befähigt werden, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Das Gesetz wendet sich vom reinen Sanktionscharakter des Jugendarrestes ab, verbessert die rechtliche Stellung der Jugendlichen, schreibt innovative Standards fest und betont die pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzuges. Das umfassende Konzept der pädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrests endet zudem nicht mit der Entlassung der Jugendlichen aus dem Arrest. Für die Zeit nach dem Arrest sieht das Jugendarrestvollzugsgesetz gezielte Hilfen und breite Unterstützungsmaßnahmen für die Jugendlichen vor. Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des Gesetzes mit einem Projekt des Justizministeriums in Kooperation mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen begonnen. In den Jugendarrestanstalten Bottrop, Düsseldorf, Lünen, Remscheid und Wetter werden seit Herbst 2012 im sogenannten Übergangsmanagement die straffällig gewordenen Jugendlichen im Dauerarrest gezielt auf nötige Hilfen nach der Arrestzeit angesprochen. In enger Abstimmung mit dem Sozialdienst und dem allgemeinen Vollzugsdienst in den Jugendarrestanstalten beraten und vermitteln als zusätzliche Ansprechpersonen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas, der Diakonie und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Jugendlichen in Einrichtungen und Hilfsorganisationen in ihrer Heimatstadt. Die gesetzlich vorgesehene konsequent pädagogische Ausrichtung der Betreuung in den fünf Jugendarrestanstalten des Landes erforderte eine Aufstockung

des Personalbestandes um jeweils eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter sowie jeweils drei Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die entsprechenden Stellen sind mit dem Haushalt 2013 eingerichtet worden.

Weiterhin existiert seit Mai 2012 eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Justizministerium und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, die zur Entwicklung und Durchführung einer Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen mit der Abkürzung „B5“ geführt hat. Denn verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass berufliche Bildungs- und Reintegrationsmaßnahmen positive Effekte auf die Reduzierung des Rückfallrisikos haben, insbesondere wenn die (jungen) Gefangenen auch nach der Haft eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsperspektive finden und für ihre berufliche Tätigkeit angemessen entlohnt werden.

Die Bertelsmann Stiftung untersucht zudem, welche Effekte die von der Landesregierung initiierte kommunale Präventionskette für Kinder und Familien hat (**Kein Kind zurücklassen – Kommunen in Nordrhein-Westfalen beugen vor**). Die Ergebnisse der Evaluation sollen im Jahr 2016 zur Verfügung stehen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung im Rahmen der Antwort auf die Kleine Anfrage 3698 (Drs 16/9614) verwiesen.

Die Landesregierung maßt sich nicht an, eine differenzierte Aussage zu der Frage zu treffen, in welchem Umfang die einzelnen Maßnahmen zu dem Rückgang der Zahl der Strafgefangenen beigetragen haben. Eine derartige Aussage würde nicht nur die Bewertung der einzelnen Präventionsmaßnahmen, sondern darüber hinaus eine umfassende Gesamtschau und Beurteilung der Wechselwirkungen aller Präventionsmaßnahmen erfordern. Aufgrund der Vielzahl der Einflusskriterien ist eine derartige Evaluation jedoch nicht durchführbar.

3) Neubauten Amtsgerichte Werl und Gummersbach

a)

Wie ist der Sachstand in Bezug auf das Vergabeverfahren für einen Neubau des Amtsgerichts und des Ambulanten Sozialen Dienstes in Gummersbach?

Antwort:

Das Vergabeverfahren zur Neuanmietung eines Dienstgebäudes für das Amtsgericht Gummersbach und die Dienststelle des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Gummersbach ist am 19.12.2014 als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gem. § 101 Abs. 5 GWB in Verbindung mit § 3 Abs. 4 EG-VOB/A durch Veröffentlichung des Auftragsgegenstands im EU-Amtsblatt eingeleitet worden.

In der ersten Phase des Vergabeverfahrens wurde das Interessenbekundungsverfahren zur Ermittlung potenzieller Investoren bzw. Planer durchgeführt. Die als geeignet, zuverlässig und leistungsfähig eingestuften Unternehmen wurden zur Abgabe indikativer Angebote aufgefordert, auf deren Grundlage die ersten Verhandlungsgespräche stattfanden. Die zweite Verhandlungsphase zur Erörterung der daraufhin überarbeiteten Angebote ist bereits abgeschlossen, die voraussichtlich letzte Verhandlungsrunde ist für die 44. Kalenderwoche avisiert. Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass der Zuschlag auf ein Angebot noch bis Jahresende erfolgen könnte.

b)

Inwieweit lag das Mietangebot des BLB über den nach dem Gutachten über die für einen Neubau des Amtsgerichts und des Ambulanten Sozialen Dienstes Gummersbach zu erwartenden Mietkosten (bitte in absoluten und relativen Zahlen)?

Antwort:

Die Erwartung, dass das Mietangebot des BLB NRW die Schätzung des externen Gutachtens übersteigt, wurde erfüllt. Insoweit hat es sich nach dem derzeitigen Verfahrensstand als zielführend erwiesen, ein solches Gutachten einzuholen und den Neubau unter Beteiligung eines Investors bzw. Planers eigenständig in die Wege zu leiten. Im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren bitte ich um Verständnis, dass derzeit von einer Weitergabe der konkreten Werte aus dem Gutachten abgesehen wird, da ich ansonsten nicht ausschließen kann, dass diese Bekanntmachung unter Umständen die Preisgestaltung der Bieter beeinflussen könnte.

c)

Inwieweit liegt gegebenenfalls das Angebot, welches in Bezug auf den Neubau des Amtsgerichts und des ambulanten Sozialen Dienstes Gummersbach den Zuschlag bekommen hat, unter dem Mietangebot des BLB (bitte in absoluten und relativen Zahlen)?

Antwort:

Wie unter Buchstabe a) ausgeführt, ist der Zuschlag noch nicht erteilt worden, so dass noch keine weiteren Angaben möglich sind.

d) *Wie ist der Sachstand in Bezug auf das Neubauvorhaben Amtsgericht Werl?*

Antwort:

Im Frühjahr 2015 wurde das Vergabeverfahren zur Einholung eines Mietwertgutachtens durchgeführt. Seit Juni 2015 ist das beauftragte Planungsbüro mit der Erstellung

des Mietwertgutachtens befasst, das voraussichtlich bis Ende November vorliegen wird.

e)

Inwieweit lag das Mietangebot des BLB betreffend einen Neubau des Amtsgerichts Werl über dem eingeholten Mietwertgutachten (bitte in absoluten und relativen Zahlen)?

Antwort:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da das Mietwertgutachten noch nicht vorliegt.

f)

Inwieweit liegt gegebenenfalls das Angebot, welches in Bezug auf den Neubau des Amtsgerichts Werl den Zuschlag bekommen hat, unter dem Mietangebot des BLB (bitte in absoluten und relativen Zahlen)?

Antwort:

Mangels Mietwertgutachten ist das Vergabeverfahren noch nicht eingeleitet worden.

4) Personalmehrbedarf aufgrund des Strafvollzugsgesetzes NRW

Die Landesregierung hat in Drs. 16/5413 Neudruck, Seite 5, ausgeführt, dass das Strafvollzugsgesetz zu einem personellen Mehrbedarf von 135 Stellen (rund 4,8 Mio. Euro jährlich) führt. Das Strafvollzugsgesetz ist am 27.01.2015 in Kraft getreten. Im Berichterstattergespräch zum Einzelplan 04 am 29.09.2015 hat das Justizministerium sinngemäß ausgeführt, dass insoweit auch zukünftig keine neuen Stellen veranschlagt werden sollen.

a)

Welche Stellen welcher Herkunft sollen zur Deckung des personellen Mehrbedarfs aufgrund des Strafvollzugsgesetzes genutzt werden (bitte stellenscharf)?

Antwort:

Der Stellenbedarf zur Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes beläuft sich nach den hier im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angestellten Berechnungen auf insgesamt 135 Planstellen und Stellen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Stellen des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
- 17 Stellen des psychologischen Dienstes,
- 30 Stellen des gehobenen Sozialdienstes,
- 5 Stellen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,

81 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes.

21 Planstellen (9 für den Sozialdienst, 7 für den psychologischen Dienst und 5 für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst) konnten durch Umwandlung von Planstellen und Stellen geschaffen werden. Die verbleibenden Stellen werden durch strukturelle Veränderungen innerhalb des Justizvollzugs, u. a. nach der Schließung kleinerer Zweiganstalten zur Verfügung stehen.

b)

Zu welchem Zeitpunkt stehen die 135 Stellen jeweils für die den personellen Mehrbedarf verursachenden Zwecke des Strafvollzugsgesetzes zur Verfügung (bitte stellenscharf)?

Antwort:

Für den Ausbau der Behandlungsuntersuchungen (§ 9 StVollzG NRW) wurde der Mehrbedarf auf insgesamt 47 Stellen, für den Ausbau der sozialtherapeutischen Behandlung in der Sozialtherapie (§ 13 Abs. 1 StVollzG NRW) auf 63 Stellen, für die Erhöhung des Besuchskontingents (§ 19 Abs. 2 StVollzG) auf 16 und die Einrichtung einer Sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanz (§ 90 Abs. 2 StVollzG NRW) auf 9 Stellen beziffert.

Der Gesamtbedarf besteht in dieser Größenordnung noch nicht, da mit dem Ausbau der sozialtherapeutischen Plätze erst begonnen und die Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen noch nicht erfolgt ist.

Der Mehrbedarf für die bereits umgesetzten Änderungen bei der Behandlungsuntersuchung und die Erhöhung der Besuchskontingente wird zum Teil durch die 21 umgewandelten Stellen und zu einem weiteren Teil durch eine landesweite bedarfsangepasste Umverteilung bereits vorhandener Stellen sichergestellt.

Bereits im Rahmen der Stellenverteilung 2015 ist zudem mit der infolge des neuen Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen notwendig gewordenen Anpassung der Parameter im Stellenverteilungssystem begonnen worden. Der Änderung des Stellenschlüssels folgt die tatsächliche Umverteilung des Personals nach. Auch mit dieser ist bereits Anfang 2015 begonnen worden, die Umsetzung konnte aber noch nicht abgeschlossen werden, da die konkreten Personalmaßnahmen sozialverträglich umgesetzt werden. Ein weiterer, wichtiger Schritt der Umsetzung der Umverteilung des Personals wird nach Schließung der drei Zweiganstalten in Mönchengladbach, Krefeld und Coesfeld zum 31.12.2015 möglich werden. Auch diese Stellen werden aber erst sukzessive für eine Verteilung zur Verfügung stehen, da sie zunächst noch weitestgehend besetzt sind. Aus Gründen der Sozialverträglichkeit soll von Versetzungen gegen den Willen von Bediensteten möglichst abgesehen werden.

c)

Wie verteilen sich die 135 Stellen nach dem derzeit in Anwendung befindlichen Personalverteilungssystem in der Projektion auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten (bitte stellenscharf)?

Antwort:

Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs (vgl. die Ausführungen bei b.) ergibt sich folgende Zuordnung:

- 72 Stellen sind Anstalten mit sozialtherapeutischen Abteilungen bzw. der Sozialtherapeutischen Anstalt zuzuordnen.
- 16 Stellen für die Erweiterung des Besuchsangebots werden den Anstalten zugeordnet, die mit den vorhandenen Besuchsmöglichkeiten den Besuchsanspruch der Gefangenen nicht abdecken können, sondern die Besuchszeiten auf das Wochenende ausweiten müssen.
- Die Stellen für die Ausweitung der Behandlungsuntersuchungen werden Anstalten mit einer Zuständigkeit für kurze Freiheitsstrafen zugeordnet.

Eine weitere Aufgliederung ist nicht möglich, da der Mehrbedarf aufgrund des Strafvollzugsgesetzes nicht isoliert von dem übrigen Stellenbedarf in den jeweiligen Laufbahnen gesehen werden kann. Mögliche gegenläufige Tendenzen (z.B. Rückgang der Belegung pp.) können wie ausgeführt zu einem reduzierten Personalbedarf für die jeweilige Laufbahn im Übrigen führen, so dass der Mehrbedarf aufgrund des Strafvollzugsgesetzes letztlich zu keiner oder zumindest nur zu einer geringeren Erhöhung des Gesamtstellenbedarfs für die einzelne Laufbahn führt.

d)

Welche Stellen sind bisher welcher Justizvollzugsanstalt zur Abdeckung des personellen Mehrbedarfs aufgrund des Strafvollzugsgesetzes zu welchem Zeitpunkt zusätzlich zugeordnet worden?

Mit der Stellenkontingentierung 2015 sind zur Abdeckung des personellen Mehrbedarfs aufgrund des Strafvollzugsgesetzes insgesamt 29 Stellen zugewiesen worden, die sich wie folgt aufgliedern:

- 2 Stellen des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
- 2 Stellen des psychologischen Dienstes,
- 10 Stellen des gehobenen Sozialdienstes,
- 5 Stellen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
- 10 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Stellen verteilen sich auf die Justizvollzugsanstalten wie folgt:

Anstalt	Stellenkontingentierung 2015
Aachen	1
Bielefeld-Brackwede	1
Bielefeld-Senne	1
Bochum	1
Dortmund	1
Essen	1
Euskirchen	1
Geldern	1
Gelsenkirchen	1
Sozialtherapie Gelsen- kirchen	1
Köln	3
Münster	1
Remscheid	3
Schwerte	3
Siegburg	2
Werl	3
Willich II	3
Wuppertal-Vohwinkel	1

5) Stellenausstattung des justizinternen IT-Dienstleisters

a) *Über welche Stellen welcher Herkunft verfügt der interne IT-Dienstleister derzeit?*

Zum Stichtag 01.10.2015 verfügte der IT-Dienstleister über folgende Stellen bzw. Stellenanteile:

Laufbahngruppe	Stellen(-anteile)
richterlicher Dienst	5,09
höherer Dienst	2,55
gehobener Dienst	18,52
mittlerer Dienst	15,60
Summe	41,76

Die Planstellen und Stellen stammen im Wesentlichen aus dem Kapitel 04 210 (ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften) sowie - in geringem Maße - aus dem Kapitel 04 220 (Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit).

b)

Welche weiteren Stellen welcher Herkunft sollen dem internen IT-Dienstleister mit dem Haushalt 2016 zukommen?

Der zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen soll aus den im Haushaltsentwurf 2016 für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte und die Informationssicherheit in der Landesverwaltung bei Kapitel 04 210 vorgesehenen Stellen mehrere Stellen im mittleren, gehobenen und höheren Dienst erhalten. Die konkrete Zuordnung der Stellen ist noch mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.

c)

Über welche Stellen welcher Herkunft soll der interne IT-Dienstleister perspektivisch verfügen?

Der zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich derzeit in der Aufbauphase. Deren Gegenstand ist auch die konzeptionelle Ausarbeitung des Gesamtaufbaus unter Berücksichtigung der dem zentralen IT-Dienstleister zugewiesenen Aufgaben und des daraus folgenden Personalbedarfs. Um den endgültigen Personalbedarf des zentralen IT-Dienstleisters seriös abschätzen zu können, bedarf es indes ergänzend praktischer Erfahrungswerte in der neuen, zentralen Struktur, die bislang aufgrund der Einmaligkeit der durchzuführenden IT-Zentralisierung nicht vorliegen und sich im weiteren Fortgang der IT-Zentralisierung ergeben werden. Belastbare Aussagen über die zukünftige Personalausstattung des zentralen IT-Dienstleisters sind daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

d)

Welchen Organisationseinheiten sollen die im Haushaltsentwurf 2016 veranschlagten Stellen für den elektronischen Rechtsverkehr zugeordnet werden?

Mit den im Haushaltsentwurf 2016 für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte vorgesehenen 56 Stellen und Aushilfsmitteln soll die Erledigung von unterschiedlichen Aufgaben intensiviert werden, wobei die konkrete Zuordnung der Stellen noch mit dem Geschäftsbereich abzustimmen ist. Die Stellen sollen

- der Stärkung der Projektarbeit, deren Gegenstand insbesondere die länderübergreifende Entwicklung der für die durchgängige elektronische Aktenbearbeitung erforderlichen Softwarekomponenten im länderübergreifenden Verbund ist,
- der Unterstützung des zentralen IT-Dienstleisters der Justiz Nordrhein-Westfalen bei der fortschreitenden IT-Zentralisierung und anstehenden Projekten zum Einsatz der elektronischen Akte (s. o. Frage 5) b)),
- der Unterstützung der Mittelbehörden bei der Planung und Durchführung der für das Jahr 2016 geplanten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte und

- der Unterstützung im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bei der Durchführung der Pilotierungen zum Ausgleich von Mehraufwänden, z.B. durch die zu Beginn noch erforderliche parallele Führung von Papierakte und elektronischer Akte, durch den mit der durchgehenden elektronischen Aktenbearbeitung verbundenen Einarbeitungsaufwand für alle Beteiligten zur Eingewöhnung neuer Fertigkeiten und Erledigung der Arbeit in neuen Organisationsabläufen und mit einer neuen Software, durch erforderliche Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie infolge des Erfordernisses der Digitalisierung von Papiereingängen sowie ggfs. Bestandsakten

dienen.